

Forum

Die „Insiderinformation“, die wir in Nr. 46 (Seite 2, Fussnote 10) gebracht haben, legt nahe, dass die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft seit langem *ganz im Sinne* der Jesuiten geführt wird. Wenn wir diesen Umstand phänomenologisch weiterspinnen, so ergibt sich aus der in solchen Verhältnissen herrschenden Dialektik, dass der Antipode (die offizielle, resp. „erlaubte“ und tolerierte Opposition) ebenfalls unter dieser (gedanklichen) Führung steht. Für die Richtigkeit dieser logischen Folgerung gibt es viele Indizien. Ein Beispiel: Ein selbsternannter Führer der („oppositiven“) Freien Anthroposophen brüstet sich u.a. damit, dass ihm ein Kloster gewissermassen zu seinem ersten „Einweihungserlebnis“ (vgl. Nr. 41, S. 7) verholpen habe (was allerdings nichts – wie vom Betreffenden empfunden? – mit der dazugehörigen Kirche, sondern „nur“ mit dem damals nach okkulten Gesetzmässigkeiten erstellten Klosterbau zu tun haben dürfte, wodurch es bei längerem Aufenthalt zu atavistischen Geistererlebnissen oder Krankenheilung kommen kann – letzteres vermutlich ein Grund, dass die Menschen damals auf diesem Gebiet solche Meisterleistungen vollbracht haben). Doch allein schon der Umstand, sich mit solchen (Einweihungs-) Federn zu schmücken, müsste uns bedenklich stimmen. Weshalb wird solches publik gemacht, wenn nicht als Zeichen an die „Brüder“ oder der Wunsch nach (anthroposophischer) Autorität. Als der Schreibende an einer Pforzheimer Tagung die Vermutung aussprach, dass die Konstitutionskreise vermutlich von Logen- und katholischen Kreisen unterwandert seien, sprang der „Klostereingeweihte“ D. O. Böhm auf und wies dies energisch zurück. (Das erinnerte den Schreibenden an ein Erlebnis anlässlich der Jahresversammlung der AAG im Jahre 1992, als er den versammelten Funktionären und Mitgliedern erklärte, dass ihn die Überwachungspraktiken von Manfred Schmidt an östliche Geheimdienstmethoden erinnerten. Einige Zeit später sprang in der ersten Reihe der damals „designierte“ Klassenleser-Nachfolger von Gennadij Bondarew in Moskau, Georg Unger, auf und deklamierte: „Herr Lochmann, was haben Sie da gesagt von GRU-Methoden!“ [GRU war die Vorgängerorganisation des KGB.] Unsere Vermutung, dass die Herren Schmidt und Unger dem KGB „gefährlich nahe“ standen, schien sich durch diese Reaktion vor Hunderten von Mitgliedern zu bestätigen.)

Von Lesern unseres Rundbriefes wurden wir auf ein weiteres Kuriosum aufmerksam gemacht: Der Konstitutionsfachmann Günter Röschert veröffentlichte im *Jahrbuch für anthroposophische Kritik 2005* unter dem Titel *Wege aus der Krise? - Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft nach den Urteilen des Obergerichts in Solothurn vom 12. Januar 2005* einen Abriss der Entstehungsgeschichte sowie eine aktuelle Bestandesaufnahme des Konstitutionsproblems. Der Artikel ist brillant geschrieben, voller interessanter und relevanter Details, wodurch der Autor das Vertrauen interessierter Leser gewinnt. Ganz anders der Schluss seiner Ausführungen, die rein suggestiv und blind meinungsbildend wirken wollen. Es wird damit auch versucht, die Absichten Rudolf Steiners weiter zu verzerren:

... Die konstitutionellen Ideen Rudolf Steiners von 1923 und 1924 sind nicht mehr voll rekonstruierbar, die Dokumentenlage gibt es nicht her. Einer der heftigsten Vertreter der Idee einer perennierenden Gesellschaft von 1923 hat noch im April 2003 eine Schrift vorgelegt mit dem Versuch, die Vorgänge von 1924/25 soweit aufzubereiten, daß sich daraus Rückschlüsse ableiten lassen, was heute konstitutionell zu tun sei: Er brachte es aber in seiner Ausarbeitung nur zu einer Aufzählung von ca. vierzig Vermutungen, Annahmen, Unklarheiten, Ungereimtheiten usw., wodurch sich die gänzliche Wertlosigkeit der Unter-

suchung ergab. Die oben erwähnte undiskutierte Annahme, den genügend erforschten Vorgängen von 1924/25 könnten Handlungshinweise für die jetzige Situation entnommen werden, ist also hinfällig. Auch die weitere Annahme, das Gesellschafts- und Statuten-Paradigma von 1923 sei durch das Mündigwerden der Gesellschaft ermöglicht worden, fällt dahin, weil sich aus der genügend deutlich dokumentierten Vorgeschichte der Weihnachtstagung von 1923 deren Charakter als Notfallmaßnahme wegen drohenden Zerfalls der Gesellschaft ergibt.

Abgesehen davon, dass Günter Röschert Rudolf Steiner „zwischen den Zeilen“ unterstellt, unklare Verhältnisse hinterlassen zu haben, greift er einen Autor an, dessen Namen er nicht nennt und ihm dadurch die Möglichkeit vorenthält, sich zur Wehr setzen zu können. Es wurde dann verschiedentlich vermutet, dass Röschert gegen das im Jahre 2003 erschienene Buch von Rudolf Menzer schreiben würde, da die pauschalen Vorwürfe an den Verriss der „Gelebten Weihnachtstagung“ von dessen Buch erinnerten. Inzwischen hat sich Günter Röschert jedoch bei uns gemeldet und uns gebeten klarzustellen, dass nicht das Buch von Rudolf Menzer, sondern eine Publikation von Wilfried Heidt („Einblicke in den Konstitutionsprozess und ein Ausblick auf die Perspektiven ihrer Neugestaltung“) gemeint sei. Laut Frau Savier-Dietz soll sich Günter Röschert sogar äusserst positiv über das Buch von Rudolf Menzer ausgesprochen haben.

Weiter hat man uns auf den Unternehmen-Lichtblick-Initiator Björn Steiert aufmerksam gemacht, den wir in den *Profilierungskämpfen* in Nr. 46 erwähnt hatten. Schon Ende Juli 2005 hatte dieser einen *Rückblick* auf seine *INFO3*-Kritik ins Netz gesetzt, in dem er auf rund 8 Seiten alle lobenden Reaktionen aufzeigt. Er schreckte dabei auch nicht davor zurück, unerlaubt vertrauliche Emails des verstorbenen Dr. Rudolf Biedermann abzudrucken. Noch bevor unsere Nr. 46 erschienen war, hatten wir auf unserer Website bereits seine Kritik an Felix Hau und *Info3* als „Sturm im Wasserglas“ bezeichnet. Dagegen setzte er sich im letzten Abschnitt seines *Rückblicks* zur Wehr, und er agiert hier so, wie wir weiter oben schon gesehen haben: Er macht seinem Ärger über unsere frechen Sprüche Luft und schweigt uns gleichzeitig tot.

... Zu einer nur singulären, mir bekannt gewordenen Äußerung, ich habe mich selbst profilieren wollen, ist zu sagen, dass ich es für unaufrichtig gehalten hätte, in dieser Situation meine Kritik anonym oder unter einem Pseudonym zu veröffentlichen und dass ich sie deshalb mit meinem Namen verbunden habe. Wer die Entwicklung der Auseinandersetzung zur Kenntnis

nimmt, wie auch die zentralen inhaltlichen Differenzen, kann zu dieser negativen Einschätzung nicht gelangen. Auch wird man mir nicht nachweisen können, in meiner „Info3“-Kritik um Anhänger für irgendeine Richtung geworben zu haben. Es ging mir darum, die Inhalte der Anthroposophie gegenüber verzerrenden Darstellungen in Schutz zu nehmen.

In Ergänzung unserer Konstitutions-Chronologie und als Gegengewicht zu den nun von Röschert in Umlauf gesetzten Verleumdungen bringen wir von Rudolf Menzer eine Erwiderung, die auf wesentliche Details und Behauptungen der eingessenen Konstitutionsfachleute eingeht. – Inzwischen ist vom u.a. angeschriebenen MeesMeussen ein „Letzter Brief in Sachen Herrn Menzer“ eingegangen. ¹

An die Herren Böhm, Boegner, MeesMeussen, Smith und Streitgenossen

Krankheitshalber musste ich eine Auszeit nehmen und hatte Zeit nachzudenken. Außerdem fiel mein Computer aus und ich habe eine Reihe von Internetdateien verloren, ein- und ausgegangene.

Seitdem sind aber auch keine Mails von Ihnen mehr eingetroffen. Haben Sie mich vielleicht ohne Nachricht aus Ihrem Empfängerkreis ausgeschlossen? Wenn ja, kommen Sie damit meinem eigenen Entschluss zuvor. Was ich nachfolgend begründe:

Sie sind hinsichtlich des Schicksals der Weihnachtstagung alle nicht fähig oder nicht willens, Ihre tabugleichen Vorurteile, nicht einmal probeweise, fallen zu lassen. Sie werfen mir vor, Ihren Interpretationen nicht zu folgen, aber meine Argumente können oder wollen Sie nicht sachlich abwägen.

Da lässt Herr Böhm den Herrn Boegner für sich antworten, aber meine (trotz dessen ungezogenen Art) gründliche Bearbeitung seiner (nicht nur falschen) Argumente, scheint Herr Böhm nur flüchtig gelesen zu haben. Dabei bin ich seinem Verlangen, die „sieben Dokumente“ nicht nur pauschal, sondern im Einzelnen zu behandeln, doch gefolgt. Obwohl mir längst klar war, dass es nur um „Scheingefechte“ geht, um eine Behandlung der wirklich „harten Fakten“ um den 8.2.1925 abzublocken.

Da pochen Sie auf Briefköpfe und Antragsformulare, kleine oder große A's (je nach Bedarf mal so oder so herum), verschließen vor den echten Problemen aber Augen, Ohren und das Denken. Was können Sie auch vorbringen gegen die Fakten, dass der Notar das Protokoll zum 29.6.1924 bis nach Rudolf Steiners Tod zurück behalten hat, es irgendwann eigenmächtig um „Traktandum 2“ ergänzt (vermutlich um den WT-Vorstand am 8.2.1925 „stimmfähig“ zu machen?), es aber auch als „nicht öffentlich“ (also für das Handelsregister nicht bindend) deklariert hat? Oder: Dass eine „Namensänderung“ am 8.2.1925 weder statthaft war, noch beantragt, noch formal beschlossen wurde? Ferner, dass die „Anmeldung“ wegen unerlaubter nachträglicher Verbesserungen und Falschdatierung der Unterschriftsbeglaubigung einfach nicht rechtsgültig war, aber dennoch von demselben – diesmal als „Handelsregisterführer“ tätigen – Notar „eingetragen“ wurde? Das wird von Ihnen ignoriert oder tabuisiert. Sie erklären die angeblich am 8.2.1925 geleisteten „Unterschriften“ für „rechtsgültig“, obgleich Sie es besser wissen, und manches andere mehr.

Aber statt sich den Fakten zu stellen, beschimpft mich Herr Böhm als „Gummiwand“ und sein Hilfssheriff als „Scheuklappeneträger“. Ist das die „feine anthroposophische Art“? Ihre „Imaginationen“ treffen aber exakt die eigene Verweigerungshaltung! Und ein gewisser Herr Saacke verbreitet gar, mir fehle der „gesunde Menschenverstand“, klinkt mich aber aus der

Empfängerrunde aus. Nur Mangel an guten Manieren?

Rudolf Steiner: „Ist man Anthroposoph, so ist man auch ein höflicher Mensch; – ich könnte es auch umgekehrt ausdrücken“ (21.1.1924).

Bei Herrn Mees Meussen habe ich mich bemüht, jeden Absatz der Reihe nach und mit Betonung des Schlüsselwortes zu beantworten, aber er versteht mich nicht. Ihm missfällt, dass ich den Begriff „legal“ anders gebrauche als seine Freunde. Doch statt sich an neutraler Stelle Gewissheit zu verschaffen, unterstellt er mir mangelnde Logik und Unkenntnis der „gesellschaftsrechtlichen Zusammenhänge“? Was bedeutet hier: „gesellschaftsrechtliche Zusammenhänge“? – Ich sehe nur eine Phrase!

Rudolf Steiner verband den Begriff legal mit dem Titel «AAG»: „Über alles Esoterische und alles was den Titel «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» tragen soll, was mehr einen legalen Charakter trägt, ist eine Verständigung [mit dem Dornacher Vorstand] herbeizuführen“ (10.4.1924).

„Legal“ bedeutet nicht „rechtlich“, sondern „gesetzlich“. Gegen welche gesetzlichen Vorschriften soll der Name «AAG» an Weihnachten 1923 aber „verstoßen“ haben? Die Mitglieder haben damals «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» verstanden und somit auch gewollt. Nicht „Statuten der AG“, sondern „Statuten der anthroposophischen Gesellschaft“ haben ihnen gedruckt vorgelegen.

Heute gebrauchen selbst Anwälte und Richter „Weihnachtstagungsgesellschaft“, obgleich WTG weder ein „Name“, noch von „legaler Bedeutung“ ist. § 1 der WT-Statuten gibt den Status „Vereinigung“ vor, aber WTG sagt darüber nichts aus.

Das Gericht hatte keine Veranlassung, auf den „Namensstreit“ einzutreten. Aber zum Spott neutraler Beobachter interpretieren jetzt die deutschen Kläger aus „ihrem“ Urteil den Namen «AG», die Schweizer hingegen «AAG». Die Anwälte der Beklagten schreiben in ihrer „Urteilsschelte“ nur „WTG“.

Zwei so ähnliche Namen kann man „synonym“ gebrauchen, aber nicht damit zwei Vereine öffentlich deklarieren und auch nicht damit zweierlei Kategorien von Mitgliedern kennzeichnen. Das Handelsregisteramt darf nicht zwei Vereine mit so ähnlichen Namen eintragen (dass es „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft [Weihnachtstagung]“, wenn auch nur als „Übergangslösung“ zuließ, ist erstaunlich).

Wer soll von wem ein „Trägerverein“ sein? Wo soll Rudolf Steiner das beschrieben haben? Natürlich ist „Administration der AG“ nicht die „Vereinigung von Weihnachten 1923“. Letztere sehen die Richter zu Recht als „Rechtspersönlichkeit“ für

erloschen an.

Wäre die Vereinigung von Weihnachten 1923 (was Rudolf Steiner zweifellos wollte und dem auch nichts entgegenstand) als «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» „eingetragen“ worden, dann hätte der VDG diesen Namen am 8.2.1925 nicht usurpieren können.

In einem Zivilverfahren fragen Richter immer: „Was haben die Vertragspartner (hier die Vereinsmitglieder) eigentlich „gewollt“? Genau so auch die beiden Instanzen (und Prof. Riemer). Denn eine „legale Fusion“ gab es nicht (hat auch niemand behauptet), aber die Mitglieder „glaubten“ ihrem Vorstand, dass die AAG(WT) gleichsam „in den Mantel des VDG geschlüpft“ sei (Dr. M. Glöckler im Nachrichtenblatt) und deshalb die reale „AAG von Weihnachten 1923“ wäre. (An eine AG/WT „dachte“ 1925 schon deshalb niemand, weil diese erst gegen 1960 [u.a. durch Paul Jenny vom NLV etc.] hochgespielt wurde.)

Die Richter haben aus dem (blinden) Glauben ein „Wollen“ interpretiert und dafür sogar eine „Lücke im Gesetz“ zu finden und zu schließen vermeint (dass die Mitglieder getäuscht wurden und deshalb nicht „frei entscheiden“ konnten, ist den Richtern von allen Parteien einhellig verschwiegen worden),

Herr Smith¹ versucht, „mit dem Herzen zu denken“, aber auf dem physischen Plan bedarf es zuerst eines „Genauigkeitsgefühls“, das zugleich „Wahrhaftigkeitsgefühl“ ist (Rudolf Steiner 1915). Herr Smith „denkt“, dass „der Glaube an die „AAG/WT“ erst nach Dez. 1925 eintrat, und er „glaubt persönlich“, dass „die AG, aber auch noch ein anderer «Verein AAG» wegen der bürokratischen, gesetzlichen Notwendigkeiten existierte“. Und wenn ich ihm berichte, dass persönliche Schüler Rudolf Steiners und alle anderen Zeitgenossen fest von der AAG an Weihnachten 1923 überzeugt waren, dann zuckt er nur mit den Achseln. Stattdessen „glaubt“ er, dass er als Teilnehmer der WT den Namen AG „verstanden“ hätte. Woraus aber schließt er das?

Tatsächlich zur Hand gehabt hätte er doch nur die Einladung zur Begründung der «Internationalen Anthroposophischen Gesellschaft», das Programm und die „Statuten der anthroposophischen Gesellschaft“. Vielleicht hätte er zuvor gelesen, dass Rudolf Steiner „international“ als „allgemein menschlich“ verstand und von der Begründung der «Internationalen», und der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» an Weihnachten 1923 gesprochen und geschrieben hatte?

Dann aber hätte er „erlebt“, wie Rudolf Steiner feierlich „die Weihnachtstagung zur Begründung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“ eröffnete. Weiter, dass „die Anthroposophische Gesellschaft eine neue Form“ brauche und man nur noch davon sprechen solle: „dass es eine «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» gibt, die ihren Mittelpunkt haben will hier am Goetheanum in Dornach“. Ferner, dass jede Gruppe, die sich in dieser Anthroposophischen Gesellschaft

bildet, „autonom“ sei und wir für die zu gründende Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft die unbedingte Wahrhaftigkeit und die volle Öffentlichkeit in Anspruch nehmen müssten.

Nachdem diese und noch andere „Grundbedingungen“ für die Begründung der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft», angedeutet waren, verlas Rudolf Steiner die „Statuten der anthroposophischen Gesellschaft“. Gemäß Erstausgabe des Stenogramms von Marie Steiner wich er bei § 10 vom vorgedruckten Text ab: „Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft hält jedes Jahr eine ordentliche Jahresversammlung ab, in der vom Vorstand ein vollständiger Rechenschaftsbericht gegeben wird“. Und nochmals bei § 11: „Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft hat ihren Sitz am Goetheanum“ (GA 260 erste und zweite Ausgabe, in den späteren Ausgaben jedoch ohne Hinweis weggelassen).

Die Bedeutung gerade dieser Sätze wäre Herrn Smith vielleicht nicht sofort bewusst gewesen, aber er hätte noch öfters den Namen „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ aus Rudolf Steiners Mund gehört, an der Tafel „Allg. anthr. Ges.“ lesen können und ganz zum Schluss die Worte: „diese Tagung, die zur Begründung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft geführt hat...“ vernommen.

Im „Nachrichtenblatt Nr. 1“ hätte er als erste Überschrift gelesen: „Die Bildung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft durch die Weihnachtstagung 1923“ und weiter von der „Grundsteinlegung der «Allgemeinen anthroposophischen Gesellschaft». Eine „Mitgliedskarte“ oder sonstige „Dokumente“ hätten ihm nicht vorgelegen, aber im Nachrichtenblatt hat Rudolf Steiner noch häufig AAG und AG synonym verwendet. Vielleicht versucht Herr Smith noch einmal, sich die Situation ohne Vorurteil real zu vergegenwärtigen?

Vom 29.6.1924 und 8.2.1925 haben die wenigsten Mitglieder etwas mitbekommen. Im Nachrichtenblatt vom 22.3.1925 erschien die (bewusst irreführende) „Mitteilung des Vorstands“, die suggerierte, dass am 8.2.1925 eine „Generalversammlung mit Statutenänderung“ stattgefunden hätte, so dass die «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» jetzt „4 Unterabteilungen“ umfasse, wie von Dr. Steiner am 29.6.1924 angekündigt. Als „Beweis“ wurde Rudolf Steiner langatmig zitiert, aber raffiniert ausgesiebt und auch direkt gefälscht (von R. Saacke zuerst öffentlich aufgezeigt). Von einer Namensänderung des Vereins «Verein des Goetheanum» in «AAG» war nicht die Rede und der Wortlaut der „neuen Statuten“ wurde nicht bekanntgegeben.

Die Unterschrift „Der Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“ täuschte Rudolf Steiners Beteiligung vor. Es schien niemand aufzufallen, dass nicht zur Generalversammlung der AAG (und auch nicht der AG) eingeladen worden war und weder ein Protokoll, noch die neuen Statuten im Wortlaut vorgelegt wurden. Die Mitglieder „glaubten“ vertrauensvoll, dass auf Veranlassung Rudolf Steiners die AAG von Weihnachten 1923 neu geordnet worden sei (auch dann, wenn sie vielleicht eine neue Mitgliedskarte bekommen hatten).

Hätte Herr Smith am 8.2.1925 teilgenommen, oder nachher Genaueres wissen wollen, Günther Wachsmuth hätte ihn be-

¹ Frank Thomas Smith, Buenos Aires, ist zusammen mit Gerhard von Beckerath, Karl & Ursula Buchleitner, Andreas Flörshaimer, Carlo Frigeri, Wilfried Heidt, Hugo Lüders, Rolf Saacke und Bettina Schön-Abeling Unterzeichner des Memorandums von 1986.

lehrt, dass alles der „Wunsch und Wille“ Rudolf Steiners wäre und dieser die „neuen Statuten“ den Mitgliedern nicht bekannt geben wollte. (Als Jahre später die Wahrheit langsam durchzusickern begann, soll Rudolf Steiner auch noch vorgeschlagen haben, die „Satzungen“ des VDG „Statuten“ und die Statuten der Weihnachtstagung „Prinzipien“ zu nennen.) Herr Smith hätte vermutlich nicht an den Worten Günther Wachsmuths gezweifelt?

Weitere Details finden Sie in meinem Buch: „Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft von Weihnachten 1923 und ihr Schicksal“.

Herr Smith gibt immerhin (als bisher einziger) zu, dass in der ersten Instanz das Gericht an Weihnachten 1923 vordergründig die «AAG» gesehen und eine „konkludente Fusion“ dieser AAG mit dem VDG „interpretiert“ hat; und dass die Richter aufgrund des von den Parteien eingereichten (ausgesiebten) Materials gar keine andere Wahl hatten. Das ist vollkommen richtig, besagt aber nichts über die wahren Hintergründe des 8.2.1925.

Die zweite Instanz weist ausdrücklich darauf hin, dass nur das von den Parteien vorgelegte Material zu beurteilen war. Aber weil alle Parteien vorgaben, dass die WT-Statuten „nicht eintragungsfähig“ gewesen seien, deshalb ein „Ausweg gesucht“ und „am 8.2.1925 gefunden“ wurde, mussten die Richter davon ausgehen. (Dabei steht längst fest, dass die WT-Statuten rechtskonform und die Eintragung der Vereinigung als AAG möglich war. Ebenso, dass die VDG-Satzungen vom 8.2.1925 nicht, wie von Günther Wachsmuth behauptet, die „zusammengezogenen“ WT-Statuten sind, sondern diesen zum Teil widersprechen und deshalb nicht kompatibel waren.)

Herr Smith hat auch recht, dass die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft E.V. der umbenannte «Verein des Goetheanum» ist (der Versuch, das „Firmenbuch“ zu manipulieren, ist von Carlo Frigeri vereitelt worden). Die AAG von Weihnachten 1923 wurde am 8. Februar 1925 „fallengelassen“ (wovon Rudolf Steiner schon 1915 mit Nachdruck gewarnt hatte). „Legal“ ist natürlich alles „verjährt“ und die AAG/WT nicht „wiederzubeleben“. Aber historisch-moralisch ist der Anthroposophischen Bewegung und Rudolf Steiner ein schlimmes Unrecht geschehen, das er jetzt auch noch selbst veranlasst haben soll.

Lieber Herr Smith, am Schluss schreiben Sie: „der VDG hieß...nach dem 8.2.25 AAG. Ob diese Umbenennung rechtmäßig war, weiß ich nicht“. Sie sollten aber „wissen“, dass die Satzungen des VDG nicht erlaubten, eine „Namensänderung“ ohne Ankündigung in der „Einladung“ zu beschließen; Und dass lt. Notar-Protokoll Emil Grosheintz nur „die Mitteilung macht, der Vereinsname sei zu ändern“ (was im Stenogramm ganz und gar fehlt). Auch von einem förmlichen „Antrag“ und „Beschluss“ finden Sie nichts. - Wenn Sie sich alles in Ruhe vergegenwärtigen, wird Ihnen vielleicht eine Ahnung aufgehen, warum Ihre Freunde unbedingt an Weihnachten 1923 die «AAG» durch die «AG» „ersetzen“ wollen, weil sie Rudolf Steiner am 29.6.1924, 3.8.1924 und 8.2.1925 die Absicht einer „Sozialen Dreigliederung der (Allgemeinen) Anthroposophischen Gesellschaft“ (Heidt etc.) unterstellen wollen.

Gegen Zwangsvorstellungen bin ich machtlos, und werde deshalb zu Einwendungen nur noch dann Stellung nehmen, wenn es sich nicht um endlose Wiederholungen der oben gekennzeichneten Verdrehungen der klaren Tatbestände handelt. Für vernünftige Einwände und Fragen, wie sie von verschiedenen Seiten an mich herangebracht wurden, bin ich selbstverständlich weiterhin offen und dankbar.

Rudolf Menzer, 24.6.200

